

## **Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Bildende Kunst“ an der Fakultät 01 – Bildende Kunst – der Universität der Künste Berlin**

vom 3. November 2021

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1.039), hat der Fakultätsrat der Fakultät 01 – Bildende Kunst – der Universität der Künste Berlin am 3. November 2021 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Zulassungsantrag
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Entscheidung über die Zulassung
- § 5 Zulassungskommission
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Protokoll
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Nachteilsausgleich für Studienbewerber\*innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 10 Inkrafttreten

### **§ 1 Zugangsvoraussetzungen**

Für das Studium im konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Bildende Kunst“ müssen folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang „Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Bildende Kunst“ an der Universität der Künste Berlin oder ein vergleichbarer Abschluss an einer Hochschule bzw. Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein gleichwertiger im Ausland erworbener Abschluss,
- b) eine besondere künstlerische Begabung für eine spätere Tätigkeit an allgemeinbildenden Schulen und
- c) bei ausländischen oder staatenlosen Personen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

### **§ 2 Zulassungsantrag**

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen Zulassungsantrag entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin voraus. Dieser muss innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist bei der Universität der Künste Berlin eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den bisherigen Ausbildungsgang,
- b) ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss,
- c) ggf. Nachweise bisheriger Studienzeiten sowie bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und
- d) bei ausländischen oder staatenlosen Personen ein Nachweis über die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

### **§ 3 Zulassungsverfahren**

(1) Wer die formalen Voraussetzungen erfüllt, hat sich einem Zulassungsverfahren zu unterziehen.

(2) Die erforderliche besondere künstlerische Begabung wird in der Zugangsprüfung überprüft. Diese findet in der Regel im Sommersemester für das sich anschließende Wintersemester statt. Sie besteht aus folgenden Teilen:

- a) ein digitales Portfolio mit bis zu zehn selbst gefertigten künstlerisch-gestalterischen Arbeiten der letzten zwölf Monate (Arbeitsprobe),
- b) eine Aufgabe in Form einer fachlichen Frage, für deren Ausführung bis zu 1,5 Tage zur Verfügung stehen, und
- c) ein fachliches Gespräch (Dauer: fünf bis zehn Minuten).

Die Arbeitsprobe und die Aufgabenbearbeitung sind im Anschluss an die Prüfung der formalen Voraussetzungen nach Aufforderung über ein von der Universität der Künste Berlin zu benennendes Portal hochzuladen.

### **§ 4 Entscheidung über die Zulassung**

(1) Wer auf Grund des Ergebnisses der Zugangsprüfung die erforderliche besondere künstlerische Begabung nachgewiesen hat und die weiteren Voraussetzungen gemäß § 1 erfüllt, wird zum Studium zugelassen.

(2) Das Ergebnis der Zugangsprüfung ist den Personen, die sich um Zulassung beworben haben, nach Abschluss der Beratungen schriftlich bekanntzugeben. Negative Entscheidungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(3) Eine erfolgte Zulassung gilt in der Regel für das sich anschließende Semester. Hat sich eine zugelassene Person nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestehen der Zugangsprüfung immatrikuliert, so kann der Nachweis der Begabung erneut gefordert werden. Die Entscheidung trifft die Zulassungskommission.

### **§ 5 Zulassungskommission**

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Sie trifft alle hierfür notwendigen Entscheidungen.

(2) Die Zulassungskommission, einschließlich ihres Vorsitzes sowie ihres stellvertretenden Vorsitzes, wird vom Fakultätsrat bestimmt. Sie besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, und zwar aus hauptberuflichen Hochschullehrern bzw. hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und akademischen Mitarbeitenden mit selbständiger Lehrtätigkeit. Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen haben die Mehrheit. Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz einer Zulassungskommission können nur hauptberufliche Hochschullehrer oder hauptberufliche Hochschullehrerinnen innehaben. Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder; Enthaltungen sind nicht zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen jeweils zwei Studierende dieses Studiengangs mit Rederecht teil. Sie werden vom Fakultätsrat bestimmt.

#### **§ 6 Öffentlichkeit**

Personen, die sich um Zulassung zum Studium beworben haben, sowie Mitglieder der Universität der Künste Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörende der Zugangsprüfung beiwohnen. Dabei sind diejenigen zu bevorzugen, die sich um Zulassung zum Studium beworben haben. Die Teilnahme von Zuhörenden ist auf Antrag eines Prüflings auszuschließen. Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung erfolgen nichtöffentlich.

#### **§ 7 Protokoll**

Über die Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen derjenigen, die sich um Zulassung zum Studium beworben haben, Ort, Beginn und Ende jedes Verfahrensabschnittes, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie die Gründe für die Entscheidung enthalten sein. Das Protokoll ist vom Vorsitz der Zulassungskommission und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

#### **§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 9 Nachteilsausgleich für Studienbewerber\*innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen**

(1) Machen Studienbewerber\*innen mit schriftlichem Antrag glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, den Nachweis über das Vorliegen der künstlerischen Begabung in der vorgesehenen Weise oder in der vorgesehenen Frist zu erbringen, gewährt ihnen die Zulassungskommission einen geeigneten Nachteilsausgleich. In Zweifelsfällen ist die oder der Beauftragte für Behinderungen und chronische Krankheiten hinzuzuziehen.

(2) Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium zu stellen.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.